

II-1676 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST **UND SPORT**

GZ 10.000/18-Parl/91

Wien, 19. April 1991

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

591/AB

1991-04-24

zu 598 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 598/J-NR/91, betreffend "Innere Revision des Österreichischen Bundestheaterverbandes", die die Abgeordneten GRATZER und Genossen am 28.02.1991 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Gemäß den Ausführungen des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes vom 8. Juli 1982, GZ 600.371/1-V/6/81, ist das Sachgebiet "Bundestheater" nach der derzeit geltenden Regelung des § 2 Abs. 1 Z 2 in der Verbindung mit dem Teil 2 der Anlage, L, Z 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 (im Rahmen der Festlegung des allgemeinen Wirkungsbereiches der einzelnen Bundesministerien) dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst zur Besorgung zugewiesen, woraus abgeleitet werden kann, daß die Organisationseinheit "Österreichischer Bundestheaterverband" einen Teil des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst bildet. Dabei handelt es sich jedoch um eine besondere organisatorische Einrichtung, die von der in § 7 Abs. 1 und 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 festgelegten Geschäftseinteilung abweicht und daher einer besonderen gesetzlichen Deckung bedarf. Diese gesetzliche Deckung findet der Österreichische Bundestheaterverband in § 7 Abs. 5 des Bundesministeriengesetzes 1986, wonach im Interesse der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit "Für die Besorgung von Geschäften in Angelegenheiten, in denen der Bund als Träger von Privatrechten tätig wird" eine "abweichende Organisation" vorgesehen werden kann.

- 2 -

Dieser Erkenntnis und dem Umstand zufolge, daß der Österreichische Bundestheaterverband überdies den Standpunkt vertritt, daß der Bundesminister für Unterricht und Kunst aufgrund seiner politischen Verantwortung ein Instrumentarium zur Hand haben sollte, das ihm Fehleranalysen in allen seinen Verantwortungsbereichen direkt ermöglicht, hat der Österreichische Bundestheaterverband den Vorschlag des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, die Interne Revision als Abteilung im Unterrichtsministerium anzusiedeln, begrüßt.

ad 2)

Die Auflösung erfolgte 1989, da die oben wiedergegebene Rechtsauffassung erst nach eingehender neuerlicher Prüfung der Rechtsnatur des Österreichischen Bundestheaterverbandes durch die neue Verbandsleitung auch vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst geteilt und vertreten wurde. In diesem Zusammenhang mußten vor allem die einschlägigen allgemeinen Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in ihrer Beziehung zu sondergesetzlich geregelten Fragen der Bundestheater geklärt werden (vgl. insbesondere das Bundeshaushalts- und das Ausschreibungsgesetz).

Der Österreichische Bundestheaterverband hält auch die in Pkt. 1 vertretene Rechtsauffassung unverändert für richtig. Trotzdem kann der Anregung und dem Wunsch des Rechnungshofes insoferne entsprochen werden, als im Bundestheaterverband wieder eine Interne Revision eingerichtet werden soll.

ad 3)

Mit ein Motiv für den Transfer der Internen Revision ins Bundesministerium für Unterricht und Kunst war auch der Umstand, daß die frühere Interne Revision die in sie gesetzten Erwartungen - nicht zuletzt aus organisatorischen, aber auch aus personellen Gründen - nicht erfüllen konnte.

